

Ein Versuch, das Phänomen der vorläufigen Anwendung dogmatisch einzuordnen, hat *Montag* gewagt. Er geht in seiner Arbeitshypothese von einer (im Vergleich zu den oben genannten Theorien) „*vermittelnden Theorie*“ aus.³⁸⁰ Diese vermittelnde Theorie fusst auf dem Gedanken, dass die Konstruktion der vorläufigen Anwendung als eigenständige Vereinbarung im sog. „vereinfachten Verfahren“ abgeschlossen wird und ihr im Regelfall auch Bindungswirkung beigemessen wird.³⁸¹

Zunächst ist die Überlegung, dass die vorläufigen Anwendung als eigenständiger Vertrag, der im vereinfachten Verfahren abgeschlossen wird, logisch, wenn dies in einem Zusatzprotokoll zum Hauptvertrag³⁸² erfolgt. Aber auch dann, wenn die vorläufige Anwendung aus dem Hauptvertrag hervorgeht, „*erleichtert dieses Modell doch die Erklärung des Phänomens, da einsehbar wird, warum ein Vertrag schon Anwendung findet, ohne in Kraft getreten zu sein*“.³⁸³ Diese „zusätzliche Vereinbarung“, die durch das vereinfachte Verfahren abgeschlossen wurde, bleibt solange in Kraft, bis der Hauptvertrag ratifiziert wird und damit unumstritten seine volle Rechtswirkung entfaltet³⁸⁴, oder bis ein Vertragspartner notifiziert, nicht mehr Vertragspartei sein zu wollen. Die Hypothese von *Montag* ist auch mit Art. 25 WWK vereinbar, denn dieser lässt wie beschrieben die vorläufige Anwendung auch dann gelten, wenn diese auf eine andere Weise vereinbart wurde, wenn sie im Vertrag vorgesehen wurde. So verbleibt praktisch jede Art einer Vereinbarung, die vorläufige Anwendung festzusetzen und danach zu vollziehen.³⁸⁵ Eine dogmatische Einordnung nach dieser Hypothese macht (auch mM nach) Sinn,

„denn es ist gedanklich weniger schwierig, sich mit einer im vereinfachten Vertragsschlussverfahren abgeschlossenen Vereinbarung auseinanderzusetzen, welche als völkerrechtlicher Vertragstypus in den letzten Jahren weite Anerkennung erfahren hat, als mit dem fast paradoxen Fall eines Vertrages, der noch nicht in Kraft getreten ist, dessen Bestimmungen aber schon angewendet werden.“³⁸⁶

Nach dieser Betrachtungsweise der vorläufigen Anwendung, durch eine im vereinfachten Verfahren abgeschlossene Vereinbarung, erlangt also der vorläufig

³⁸⁰ Siehe dazu sehr detailliert *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 48 – 62.

³⁸¹ Vgl. *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 48.

³⁸² Siehe dazu oben Kapitel 4.2.3.

³⁸³ *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 49.

³⁸⁴ Vgl. *Gómez-Robledo*, Second report, 2014, S. 16.

³⁸⁵ Vgl. *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 59f.

³⁸⁶ *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 61,